



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 47/2008

Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfach-Studiengang „Gender Studies“

Vom 22. September 2008

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfach-Studiengang „Gender Studies“

vom 22. September 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge in der Fassung vom in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. 37/2006), zuletzt geändert am 15. Juli 2008 (Amtl. Bekm. 31/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 22. September 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Neufassung der Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfach-Studiengang „Gender Studies“

Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge wird wie folgt geändert: Die Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfach-Studiengang „Gender Studies“ erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im **Nebenfach Gender Studies**

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Gender Studies sind je nach Hauptfach zwischen 39 und 49 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Nebenfachanforderungen berücksichtigen, ob das jeweilige Hauptfach des/der Studierenden aus Sicht des Faches GS als affin oder nicht affin eingestuft wird.

Affine Hauptfächer sind die Fächer der am Studiengang GS beteiligten Fachbereiche (Geschichte/Soziologie, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft).

Nicht affine Hauptfächer sind alle anderen Fächer nicht am Studiengang beteiligter Fachbereiche.

- (2) Im Nebenfach GS sind bei affinem wie nicht affinem Hauptfach folgende Module zu belegen: Einführungsmodul; zwei der vier Basismodule; Aufbaumodul. Für Studierende mit literaturwissenschaftlichem Hauptfach muss eines der beiden Basismodule Geschichte oder Soziologie sein.

Einführungsmodul (Einführung in die Gender Studies)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Gender Studies I (inkl. Tutorium)	P	VL		Kl.	4		1-2
Einführung in die Gender Studies II	P	Ü		Ref.	3		1-2

Basismodul 1 (Geschichte)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführungsvorlesung	P	VL		Ref./ Kl./SL	3		1-3
Ein geschlechterstudien- relevantes Proseminar	WP	PS		Ref. + HA	9		1-3

Bei affinem Hauptfach Geschichte entfällt die Einführungsvorlesung.

Basismodul 2 (Literaturwissenschaft)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft	P	VL	Kl		6		1-3
Ein geschlechterstudien- relevantes Proseminar	WP	PS		Ref. + HA	6		1-3

Bei affinem Hauptfach aus dem Fachbereich Literaturwissenschaft entfällt die Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft.

Abkürzungen:

cr = ECTS-Credits, ECTS= European Credit Transfer System, P = Pflichtveranstaltung,
WP = Wahlpflichtveranstaltung;

Arten von Lehrveranstaltungen: Ü = Übung, VL = Vorlesung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar,
K = Kurs, S = Seminar

StL. = Studienleistungen. Arten: Ref. = Referat, ÜS = Übungsschein

PL = Prüfungsleistungen. Arten: Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung,

Ref. = Referat, SL. = sonstige schriftliche Leistung

Basismodul 3 (Soziologie)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Soziologie	P	VL/S		KI./HA	4		1-3
Ein geschlechterstudienrelevantes Seminar (Basismodul Spezielle Soziologie)	WP	VL/S		KI./HA	5		1-3

Bei affinem Hauptfach Soziologie entfällt die Einführung in die Soziologie.

Basismodul 4 (Sprachwissenschaft)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachwissenschaft	P	VL/S		KI./HA	6		1-3
Ein geschlechterstudienrelevantes Proseminar	WP	PS		Ref./ HA/KI/ SL	6		1-3

Bei affinem Hauptfach Sprachwissenschaft entfällt die Einführung in die Sprachwissenschaft.

Aufbaumodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
2 geschlechterstudienrelevante (Haupt)Seminare aus den zwei Fächern, in denen die Basismodule besucht wurden ¹	WP	HS/S		3)	11-12	4	4-6
1 frei wählbare geschlechterstudienrelevante Lehrveranstaltung des Hauptstudiums ²	WP	frei		3)	3	2	4-6

- 1) Das Hauptseminar in der Geschichte muss sich auf dieselbe Epoche beziehen wie das Proseminar.
- 2) Die freiwählbar geschlechterstudienrelevante Lehrveranstaltung kann aus einem anderen Fachbereich als den am Studiengang beteiligten stammen.
- 3) Die Art der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistung wird vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekannt gegeben.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls ist erst nach Absolvierung der drei Basismodule erlaubt.

* Angeboten werden folgende Schwerpunkte aus den beteiligten Fächern:

- Geschlechterdifferenzen in räumlich-zeitlicher Perspektive
- Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse
- geschlechtsspezifische Faktoren der Textproduktion und –rezeption
- Inszenierung von Geschlecht in Texten und/oder Medien
- Genus in den Sprachen der Welt
- Geschlechtsspezifische Unterschiede im Sprachsystem und in der Sprachverwendung

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrsprachen sind die in den beteiligten Fachbereichen gängigen Sprachen.
- (2) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

§ 4 Bachelor-Prüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen: Die Prüfung besteht aus den Modulteilprüfungen des Einführungsmoduls, der zwei Basismodule und des Aufbaumoduls.
- (2) Weitere Studienleistungen: gem. § 2, soweit in dem betr. Modul vorgesehen, sowie während des Studiums ist entweder im Hauptfach oder im Nebenfach Gender Studies ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren, das durch eine Teilnahmebestätigung und einen Arbeitsbericht nachgewiesen werden muss.
- (3) Mündliche Abschlussprüfung: Die mündliche Prüfung bezieht sich auf mind. 2 der 4 beteiligten Fachbereiche und muss von PrüferInnen der entsprechenden Fachbereiche abgenommen werden. Sie hat eine Dauer von 30 Minuten. Mit der mündlichen Prüfung werden 3 cr erworben.
- (4) Notenbildung: Die Noten aller Module sowie der mündlichen Prüfung werden bei der Bildung der Endnote für das Nebenfach GS wie folgt gewichtet:

Einführungsmodul	1-fach
Die beiden Basismodule	2-fach
Aufbaumodul	3-fach
Mündliche Prüfung	1-fach

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 30/2003) und den Änderungen vom 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 35/2004) und vom 15. September 2006 (Amtl. 43/2006) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 das Studium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 30/2003) und den Änderungen vom 15. September 2004

(Amtl. Bekm. 35/2004) und vom 15. September 2006 (Amtl. 43/2006) fort. Auf Antrag können sie das Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderung, resp. die neuen Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach „Gender Studies“, treten zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach „Gender Studies“ in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bekm. 30/2003) und den Änderungen vom 15. September 2004 (Amtl. Bekm. 35/2004) und vom 15. September 2006 (Amtl. 43/2006) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 das Studium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bekm. 30/2003) und den Änderungen vom 15. September 2004 (Amtl. Bekm. 35/2004) und vom 15. September 2006 (Amtl. 43/2006) fort. Auf Antrag können sie das Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 22. September 2008

In Vertretung



Prof. Dr. Brigitte Rockstroh

- Prorektorin -